

Informationen zu den Schutzmaßnahmen, die sich aus der Neuregelung des § 28b Abs. 2 IfSG ergeben

Das Inkrafttreten dieser Regelung wird voraussichtlich am 24.11.2021 (Tag nach der Verkündung) erfolgen.

1) Adressaten

Die nachfolgenden Regelungen gelten für folgende Einrichtungen und Unternehmen (im Folgenden nur als Einrichtungen bezeichnet):

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
- Rettungsdienste,
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- ambulante Pflege- und Betreuungsdienste (auch der Eingliederungshilfe)

2) Regelungen zum Zutritt

Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Besuchende dürfen die o. g. Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen. (Ausnahmen unter Punkt 5 und 6).

3) Wer sind Besuchende?

Keine Besucher sind:

- Betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte Personen
- Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichter*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen)
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

Die Ausnahmen sind eng auszulegen.

Fremddienste, die die Einrichtungen betreten (z. B. Handwerker, Therapeuten, Ärzte etc.) gelten im Übrigen als Besuchende.

Die Beschäftigten der in Nr. 1 genannten Einrichtungen, die andere Einrichtungen betreten (Bsp. Ärzte in Pflegeheimen, Rettungsdienste in Krankenhäusern) erbringen den Testnachweis durch die Testung Ihres eigenen Arbeitgebers. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

4) Zulässige Testarten

Zulässig sind folgende Testarten: PCR- oder Antigentest. Ein PCR-Test darf höchstens 48 h Stunden zurückliegen, ein Antigenschnelltest höchstens 24 h.

Die Tests können als Antigentests zur Eigenanwendung mit Überwachung erfolgen.

Ebenso anerkannt sind Tests aus einem Testzentrum, die nun wieder allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung stehen.

5) Ausnahmen vom Zutrittsverbot

Ein Betreten der Einrichtung ist erlaubt,

- um ein Testangebot des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmen oder
- um ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

6) Ausnahmen für Geimpfte oder Genese – nur für Beschäftigte

Bei geimpften oder genesenen Arbeitgebern oder Beschäftigten muss die Testung höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Diese Testung kann auch durch Antigentests zur Eigenanwendung (sog. Selbsttests) ohne Überwachung erfolgen.

Achtung: DIE AUSNAHME GILT NICHT FÜR GEIMPFTE ODER GENESENE BESUCHENDE. Auch diese Personen müssen ein Testergebnis nachweisen.

7) Testkonzept

Die Einrichtungen müssen ein einrichtungsbezogenes Testkonzept erstellen. Im Rahmen dieses Konzeptes haben sie Testungen für alle Beschäftigten und Besuchenden anzubieten.

8) Kontroll- und Dokumentationspflichten

Die Arbeitgeber und Leitungen der Einrichtungen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtung, nur Personen mit einem Testnachweis den Zutritt zu gestatten, durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und zu dokumentieren.

Zu diesem Zweck sind alle Arbeitgeber, Beschäftigte und Besuchende verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen.

9) Übermittlungspflichten

Die Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:

- Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und
- Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.

Die zuständige Behörde, an die die Daten übermittelt werden müssen, wird in den nächsten Tagen bestimmt werden. Hierzu werden gesonderte Informationen ergehen. Die erste Übermittlung muss zwei Wochen nach Inkrafttreten der Neuregelung des IfSG erfolgen, also in der 49. Kalenderwoche.

10) Datenschutz

Die Arbeitgeber und Leitungen der Einrichtungen dürfen für Kontroll- und Dokumentationszwecke nach Nr. 8 personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die COVID-19 Erkrankung verarbeiten.

Die Einrichtungen dürfen den Impf- und Teststatus der Personen, die dort behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, erheben.

Diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Nr. 9 verarbeitet werden. Die nach Nr. 8 und Nr. 9 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.